



Die Einwohnergemeinde Aarburg erlässt gestützt auf die Bestattungsverordnung des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 22.01.1990 folgendes

## **Friedhofreglement**

vom 1.1.1996

### **I. Generelle Organisation**

#### § 1 Bestattungsfunktionär

Der Bestattungsfunktionär wird vom Gemeinderat ernannt und auf die ordentliche Amtsdauer gewählt. Die Details der Anstellung werden vertraglich geregelt.

#### § 2 Generelle Organisation

Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über die generelle Organisation im Bestattungswesen.

### **II. Gräber / Grabruhe**

#### § 3 Friedhofplan

Für die Anlage, Anordnung und Art der Gräber sowie für die Reihenfolge der Beisetzungen ist der Friedhofplan massgebend.

#### § 4 Grabstätten für Einwohner

- a) Erdgräber
- b) Urnengräber
- c) Kindergräber
- d) Familiengräber
- e) Spezielle Urnenstätten
- f) Gemeinschaftsgrab

#### § 5 Grabstätten für Auswärtige

<sup>1</sup> Auswärtige können in Urnen beigesetzt werden, sofern sie besondere Beziehungen zur Gemeinde hatten. In bestehenden Familiengräbern können Urnen von Auswärtigen in jedem Fall beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird durch das Zivilstandsamt erteilt.

## § 6 Dauer der Grabruhe

Die Grabruhe beträgt 25 Jahre. Verlängerungen werden nur im Ausnahmefall bewilligt und wenn keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert die Grabruhe nicht.

## § 7 Familiengräber

<sup>1</sup> Familiengräber werden zur Verfügung gestellt, soweit der verfügbare Platz ausreicht. Eine vorzeitige Reservation ist ausgeschlossen. Die Abgabe eines Familiengrabes wird vertraglich durch das Zivilstandsamt geregelt.

<sup>2</sup> Im Familiengrab dürfen nicht mehr als 2 Särge beigesetzt werden. Urnen können in unbeschränkter Anzahl beigesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Grabruhe eines Familiengrabes beträgt 50 Jahre. Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich. Wird der Friedhof vor Ablauf der Grabruhe ganz oder teilweise aufgehoben, kann die Grabruhe nicht verlängert werden.

## III. Grabmasse und Grabmäler

### § 8 Grabmasse / Materialien

Für die Grabmasse sowie die Errichtung und Gestaltung der Grabmäler gelten die Vorschriften nach **Anhang I**.

### § 9 Instandhaltung

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung der Bauverwaltung durch die Angehörigen innert Monatsfrist wieder instandzustellen. Nach unbenütztem Ablauf der gesetzten Frist erfolgen die notwendigen Massnahmen durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

## IV. Bepflanzungsvorschriften

### § 10 Grundsätzliches

Die Grabbepflanzung soll dem Charakter des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechen.

### § 11 Grabbepflanzung und -Unterhalt

Grabbepflanzung und Grabunterhalt sind Sache der Angehörigen. Sie können diese Aufgaben an Dritte übertragen.

### § 12 Entfernung unpassender Pflanzungen

Die Gemeinde ist berechtigt, unpassende (zu hohe, welke, verdorrte, zu grosse oder generell nicht in den Charakter des Friedhofes passende) Pflanzen sowie Pflanzenhalterungen (Flaschen, Büchsen etc.) zu entfernen.

## V. Grabräumung / Haftung

### § 13 Grabräumung

Die Räumung der Grabfelder ist Sache der Angehörigen. Die Räumung wird drei Monate vor Ablauf der Grabruhe des Erstverstorbenen bzw. vor dem geplanten Räumungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentlichen Anschlag im Friedhof, durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan und (so weit möglich) durch Mitteilung an die Angehörigen.

### § 14 Räumungsfrist

<sup>1</sup> Zur Entfernung der Grabbepflanzungen und der Grabmäler wird eine angemessene Frist gesetzt.

<sup>2</sup> Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erfolgt die Räumung durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

### § 15 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen etc.

## VI. Gebühren

### § 16 Dienstleistungen für Einheimische

<sup>1</sup> Die Gemeinde erbringt bei Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz Aarburg folgende Dienstleistungen:

- |   |                  |
|---|------------------|
| - Organisation der Abdankung/Beisetzung | - Einsargung     |
| - Benützung des Aufbahrungsraumes       | - einfacher Sarg |
| - Benützung der Abdankungshalle         | - Kremation      |
| - provisorische Grabbeschriftung        | - Graberstellung |
| - Grabplatz                             |                  |
| - Friedhof- und Gebäudeunterhalt        |                  |

<sup>2</sup> Die übrigen im Bestattungs- und Friedhofwesen erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es gelten die im **Anhang II** festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge.

## **VII. Uebergangsbestimmungen**

### § 17 Bestehende Grabunterhaltsverträge

Die bestehenden Grabunterhaltsverträge mit der Gemeinde bleiben bis zum Vertragsablauf bestehen. Der Auftrag wird an Dritte übertragen.

### § 18 Alter Friedhof

<sup>1</sup> Der alte Friedhof Oltnerstrasse wird Ende 1997 definitiv aufgehoben.

<sup>2</sup> Im alten Friedhof beigesetzte Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in den Friedhof Tiefelach verlegt werden. Die Beisetzung ist nur in bestehenden Gräbern oder im Gemeinschaftsgrab möglich.

## **VIII. Inkraftsetzung**

### § 19 Inkraftsetzung

Das Friedhofreglement mit den Anhängen I und II tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 24.11.1995 per 1. Januar 1996 in Kraft.

# **Anhang I**

zum Friedhofreglement  
vom 1.1.1996

## **1. Grabmasse**

Die Grabmasse werden von der Gemeinde, je nach Bestattungsart vorgegeben. Familiengräber sind bis zu einer max. Grundfläche vom 4.00 m<sup>2</sup> möglich.

## **2. Grabmäler**

### **2.1 Bewilligung**

Die Einrichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

### **2.2 Gesuche**

Gesuche sind der Bauverwaltung dreifach einzureichen. Nebst den Angaben über die Material- und Beschaffungsart ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 beizulegen. Die Abmessungen sind in der Zeichnung einzutragen.

### **2.3 Material und Bearbeitung**

<sup>1</sup> Als Material für Grabmäler können Holz, Metall sowie in- und ausländische Natursteine verwendet werden. Ausgenommen sind weisser Marmor, Rosamarmor und Bardiglio. Cristallina ist in ruhiger Zeichnung zulässig. Das Grabmal soll in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Bei bruchrohen Steinen sind die Seiten vollkantig zu richten. Ausser Polieren und Sandstrahlen sind alle Bearbeitungsarten inkl. Mattschliff zulässig.

<sup>2</sup> Symbole mit Figuren aus Eisen oder Bronze können bewilligt werden. Industriell hergestellte Artikel und Photographien sind nicht zugelassen.

### **2.4 Schriften**

Schriften sind grundsätzlich in Stein zu hauen, bzw. in Holz zu schneiden, mit Ausnahme von Bronzeschriften auf Hartgesteinen. Auf demselben Grabdenkmal ist nur ein Schrifttyp anzuwenden. Gravierte Schriften können altvergoldet, im Materialton oder in einem guten Kontrastton matt ausgemalt werden.

## 2.5 Abmessungen

Die aufgeführten Masse sind als Minimal- und Maximalangaben zu verstehen. Es wird empfohlen, den Standort des Grabmales zu besichtigen, bevor dessen Form und Gestalt festgelegt wird.

| <b>Grabsteine</b>     | <b>max. Höhe in cm</b>           | <b>max. Breite in cm</b> | <b>min. Dicke in cm</b> |
|-----------------------|----------------------------------|--------------------------|-------------------------|
| Reihengräber Erdbest. | 110                              | 60                       | 14                      |
| Reihengräber Kinder   | 80                               | 45                       | 12                      |
| Reihengräber Urnen    | 95                               | 55                       | 14                      |
| Familiengräber        | werden von Fall zu Fall bestimmt |                          | 18                      |

| <b>Liegende Platten</b> | <b>max. Länge in cm</b>          | <b>max. Breite in cm</b> | <b>min. Dicke in cm</b> |
|-------------------------|----------------------------------|--------------------------|-------------------------|
| Reihengräber Erdbest.   | 80                               | 50                       | 10                      |
| Reihengräber Kinder     | 50                               | 35                       | 8                       |
| Reihengräber Urnen      | 60                               | 42                       | 8                       |
| Familiengräber          | werden von Fall zu Fall bestimmt |                          |                         |

## 2.6 Ausnahmen

Abweichungen von den Rahmenbestimmungen 2.3 bis 2.6 können bewilligt werden, wenn gestalterische Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbaren noch die weitere Umgebung beeinträchtigt werden.

## 2.7 Zeitpunkt der Errichtung

<sup>1</sup> Grabmäler dürfen erst errichtet werden, wenn die Streifenfundamente durch die Gemeinde erstellt sind.

<sup>2</sup> Bei Familiengräbern mit Erdbestattungen muss der Boden verebnet sein (ca. nach 9 Monaten). Der Boden darf nicht nass oder gefroren sein.

**Anhang II**  
zum Friedhofreglement  
vom 1.1.1996

**Gebühren / Kostenbeiträge** (ab. 01.01.2012)

gratis
kein Angebot

|          | <b>Dienstleistung</b>   | <b>Einheimische</b>              | <b>Auswärtige</b>                |
|----------|---|----------------------------------|----------------------------------|
| <b>A</b> | <b>Grabplatz</b><br>inkl. beschriftetes, provisorisches Holzkreuz   |                                  |                                  |
|          | 1. Erdbestattungsgrab Erwachsene/Kinder   |                                  |                                  |
|          | 2. Urnengrab  |                                  | 2'300.--                         |
|          | 3. Urnenhain (Miete Zylinder, inkl. Beschriftung)   | 2'900.--                         | 4'050.--                         |
|          | 4. Gemeinschaftsgrab  |                                  | 300.--                           |
|          | 5. Urnenbeisetzung in bestehendem Grab  |                                  | 250.--                           |
|          | 6. Familiengrab   | 10'350.--                        |                                  |
| <b>B</b> | <b>Graberstellung / Beisetzung</b>  |                                  |                                  |
|          | 1. Erdbestattung  |                                  |                                  |
|          | 2. Urnenbeisetzung in neuem Urnengrab   |                                  | nach Aufwand                     |
|          | 3. Urnenbeisetzung in bestehendes Grab  |                                  | 150.--                           |
|          | 4. Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab   |                                  | 100.--                           |
| <b>C</b> | <b>Dienstleistungen an Auswärtige</b>   |                                  |                                  |
|          | Beitrag an Friedhofunterhalt  |                                  | 1'150.--                         |
|          | Verwaltungsaufwand  |                                  | 250.--                           |
|          | Benützung der Abdankungshalle   |                                  | 350.--                           |
|          | Benützung des Aufbahrungsraumes   |                                  |                                  |
| <b>D</b> | <b>Uebrigere Dienstleistungen</b><br>Grabsteinfundament/Trittplatte und Dauerbepflanzung sowie z.B. Urnenausgrabungen/-Verlegungen, Exhumationen und Instandstellung von Gräbern etc.   | nach Aufwand<br>(PA GR 4.7.2011) | nach Aufwand<br>(PA GR 4.7.2011) |
| <b>E</b> | <b>Teuerungsklausel</b><br>Dieser Tarif basiert auf dem Index der Konsumentenpreise von 100,5 Punkten (Stand März 1995; Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Er ist durch den Gemeinderat jeweils auf Jahresbeginn anzupassen, sofern die Erhöhung mindestens 0,5 Punkte übersteigt. |                                  |                                  |

Aenderung Abs. A Ziff. 3 vom 21.06.1996  
Ergänzung gem. Beschluss GR vom 12.02.1996  
Ergänzung gem. Beschluss GV vom 21.06.1996  
Teuerung gem. Beschluss GR vom 04.07.2011

Neudruck 21.02.2012 / Wi / F5.C